

Stellungnahme

Eingebracht von: Belschner, Maximilian

Eingebracht am: 21.05.2018

Bisher kann Sachbeschädigung bzw. Eingriff in fremdes Eigentum eine Straftat darstellen, wenn „eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens (...) mit dem Vorsatz begangen wird, (...) öffentliche Stellen (...) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates (...) ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.“

Hinzuzufügen ist: „Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.“ (§278c Abs 3)

§278c Abs 3 soll ersatzlos gestrichen werden, und §278, der die terroristische Straftat definiert, ist sehr allgemein gehalten und stark anfällig für falsche Interpretationen. So ist es gut möglich, dass eine Demonstration auf der Mariahilfer Straße (verbunden mit Gewinneinbußen bei lokalen Händlern) gegen die Verfolgung von Homosexuellen in Russland als terroristische Straftat eingestuft wird. Das wäre ein massiver Eingriff in die Freiheits- und Grundrechte eines jeden Bürgers und einer jeden Bürgerin, wenn man für Menschenrechte demonstrieren will und sich dadurch schwer strafbar macht. Paragraph 278 Absatz 3 muss daher unbedingt bleiben und darf nicht gestrichen werden!